

II-8664 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4236 13

1989-09-27

A N F R A G E

der Abgeordneten Grabner, Dr. Stippel
und Genossen

an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales,
betreffend Kostenpflichtigkeit von Untersuchungen Zuckerkranker bei der
Verlängerung der Gültigkeit von Führerscheinen.

Bei entsprechend schwerer Krankheit wird Zuckerkranken der Führerschein nicht unbefristet, sondern lediglich befristet auf die Dauer von zwei Jahren erteilt. Nach Ablauf dieser Frist können sie zwar eine Verlängerung des Führerscheins beantragen, hiezu ist jedoch in solchen Fällen ein gesondertes ärztliches Gutachten notwendig, das, wie von Betroffenen zu erfahren ist, Kosten in der Höhe von rund S 1.000,- und mehr verursacht. Dies erscheint jedoch unbillig, da die durch die Zuckerkrankheit ohnedies auch in finanzieller Hinsicht Belasteten zusätzlich noch beträchtliche Beträge jährlich einkalkulieren müssen, um im Besitze des Führerscheins zu bleiben. Hiebei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß es sich heutzutage beim Führerschein nicht mehr um ein "Luxusgut" handelt, sondern daß dieser sehr oft die Voraussetzung darstellt, um dem Lebenserwerb nachkommen zu können. Zuckerkranken stehen ohnehin unter laufender Kontrolle durch den behandelnden Arzt. Es stellt sich somit zwingend die Frage, ob es tatsächlich notwendig ist, neben dieser laufenden Kontrolle noch kostenpflichtige, nicht von der Sozialversicherung gedeckte Untersuchungen vorzuschreiben. Eine Kostenübernahme der Sozialversicherung für derartige Bestätigungen erscheint durchaus zumutbar. Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher die nachstehende

A n f r a g e :

- 2 -

1. Entspricht es den Tatsachen, daß sich zuckerkrankte Führerscheinbesitzer unter gewissen Voraussetzungen alle zwei Jahre einer kostenpflichtigen Untersuchung unterziehen müssen, wobei Kosten in der angeführten Höhe zwingend anfallen ?
2. Sehen Sie eine Möglichkeit, die Kostenpflichtigkeit zu beseitigen bzw. dazu beizutragen, daß die Kosten von der Sozialversicherung übernommen werden ?